

IV. Verfahren

Anerkennung von Betreuungsvereinen des Landes NRW

Der Antrag auf Anerkennung als Betreuungsverein ist schriftlich bei dem Landesbetreuungsamt zu stellen, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat. Das LWL-Landesbetreuungsamt ist damit für die Anerkennung von Betreuungsvereinen zuständig, die ihren Sitz in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster haben.

Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- 1. Vereinssatzung**
- 2. Stellungnahme des Spaltenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege, soweit der antragstellende Verein einem solchen angeschlossen ist**

- 3. Versicherungsnachweis**
- 4. Gemeinnützigkeitsbescheinigung**
- 5. Nachweis über Anzahl, Ausbildung und Berufsweg oder sonstige Befähigung der hauptamtlich Beschäftigten (durch Vorlage der Kopien entsprechender Zeugnisse, Urkunden sowie Arbeitsverträge)**
- 6. Verpflichtungserklärung i.S.d. § 2 Nr. 3 LBtG NW**
- 7. Konzept zur Querschnittsarbeit**
- 8. Schriftliche Darstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit**
- 9. Schriftliche Darlegung, wie die Aufsichtspflicht durch den Verein wahrgenommen wird**
- 10. Auszug aus dem Vereinsregister sowie Vorlage von Vollmachten und Vertretungsregelungen**

11. Nachweis über die Wochenarbeitszeit der hauptamtlich Beschäftigten

Über den Antrag als Betreuungsverein wird durch das LWL-Landesbetreuungsamt entschieden.
Die Anerkennung ist widerruflich und kann unter Auflagen erteilt werden. Dem Verein wird über die Anerkennung eine Urkunde ausgestellt.
Nach erfolgter Anerkennung informiert das LWL-Landesbetreuungsamt die Betreuungsstellen und die Betreuungsgerichte in seinem Bereich.



V. Tätigkeitsbericht

§ 1908 f BGB i.V.m. Nr. 3.1 der Richtlinien für die Anerkennung von Betreuungsvereinen des Landes NRW

Der Antrag auf Anerkennung als Betreuungsverein ist schriftlich bei dem Landesbetreuungsamt zu stellen, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat. Das LWL-Landesbetreuungsamt ist damit für die Anerkennung von Betreuungsvereinen zuständig, die ihren Sitz in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster haben.

Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- 1. Vereinssatzung**
- 2. Stellungnahme des Spaltenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege, soweit der antragstellende Verein einem solchen angeschlossen ist**

- 3. Versicherungsnachweis**
- 4. Gemeinnützigkeitsbescheinigung**
- 5. Nachweis über Anzahl, Ausbildung und Berufsweg oder sonstige Befähigung der hauptamtlich Beschäftigten (durch Vorlage der Kopien entsprechender Zeugnisse, Urkunden sowie Arbeitsverträge)**
- 6. Verpflichtungserklärung i.S.d. § 2 Nr. 3 LBtG NW**
- 7. Konzept zur Querschnittsarbeit**
- 8. Schriftliche Darstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit**
- 9. Schriftliche Darlegung, wie die Aufsichtspflicht durch den Verein wahrgenommen wird**
- 10. Auszug aus dem Vereinsregister sowie Vorlage von Vollmachten und Vertretungsregelungen**

11. Nachweis über die Wochenarbeitszeit der hauptamtlich Beschäftigten

Über den Antrag als Betreuungsverein wird durch das LWL-Landesbetreuungsamt entschieden.
Die Anerkennung ist widerruflich und kann unter Auflagen erteilt werden. Dem Verein wird über die Anerkennung eine Urkunde ausgestellt.
Nach erfolgter Anerkennung informiert das LWL-Landesbetreuungsamt die Betreuungsstellen und die Betreuungsgerichte in seinem Bereich.

LWL-Abteilung für Krankenhäuser und Gesundheitswesen

LWL-Landesbetreuungsamt

Anerkannte Betreuungsvereine legen dem LWL-Landesbetreuungsamt kalenderjährlich zum 31. März einen Tätigkeitsbericht über das Vorjahr vor. Dieser dient der Überprüfung des Fortbestandes der Anerkennungsvoraussetzungen, der Übereinstimmung von Planungsdaten und ggfs. der Prüfung der Voraussetzungen für die Bewilligung von Fördermitteln und deren sachgemäßer Verwendung. Dieser Tätigkeitsbericht hat sich zumindest auf folgende Angaben zu erstrecken:

- Zahl, Name und Qualifikation der hauptamtlichen Fachkräfte
- Zahl der ehrenamtlichen betreuenden Personen, die der Verein begleitet
- Zahl der im Vorjahr neu gewonnenen ehrenamtlichen betreuenden Personen
- Art und Inhalt von Maßnahmen für Aufgabenwahrnehmung nach § 1908 f Abs. 1 Nr. 2 und 2a BGB
- Zahl der Vereinstreuungen
- Zahl der Betreuungen durch Vereinsbetreuerinnen und – betreuer
- Zahl der ehrenamtlichen Betreuungen

VIII. Ihre Ansprechpartnerin im LWL-Landesbetreuungsamt

Daniela Wolff

Tel.: 0251 591-5807
Fax: 0251 591-6907
E-Mail: daniela.wolff@lwl.org
www.lwl-landesbetreuungsamt.de

Besucheradresse:

Landschaftsverband
Westfalen-Lippe
LWL-Abteilung
für Krankenhäuser und Gesundheitswesen
LWL-Landesbetreuungsamt
Hörsterplatz 2
48147 Münster

**Die relevanten Anerkennungsunterlagen finden Sie unter:
www.lwl-landesbetreuungsamt.de**

I. Vorbemerkungen

Dem anerkannten Betreuungsverein wird im System des vom Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) vorgesehenen Modells der organisierten Einzelbetreuung die besondere Aufgabe zugewiesen, das Engagement hauptamtlich Beschäftigter und ehrenamtlich betreuender Personen zusammenzuführen. Da die Tätigkeit eines anerkannten Betreuungsvereines somit verantwortliches Handeln in fürsorglicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht erfordert, werden an die Anerkennung entsprechende Anforderungen gestellt.

II. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Anerkennung als Betreuungsverein sind in § 1908 f BGB i.V.m. § 2 Landesbetreuungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LBtG NW) sowie den Richtlinien für die Anerkennung von Betreuungsvereinen sowie für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung des Landes NRW vom 31.07.2013 (Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales – V B 2 -4440.25/4440.25; 4. I. Teil; Anerkennung von Betreuungsvereinen) zu finden.



III. Voraussetzungen

Der Flyer soll Ihnen eine erste kurze Orientierung hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen und des -verfahrens ermöglichen. Notwendige Ergänzungen finden Sie in den gesetzlichen Vorgaben, den Kommentierungen sowie in den gemeinsamen Empfehlungen zum Betreuungsrecht der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGÜS), des Deutschen Landkreistages und Deutschen Städetages. Detail- und Praxisfragen sollten in einem persönlichen Gespräch erörtert werden.

Gemeinnützigkeit

§ 1908 f Abs. 3 BGB i.V.m. § 2 Nr. 1 LBtG NW, Nr. 2.2 der Richtlinien für die Anerkennung von Betreuungsvereinen des Landes NRW

Der Verein muss gemeinnützige Zwecke i.S.v. § 52 der Abgabenordnung (AO) verfolgen.



Personalausstattung

§ 1908 Abs. 1 Nr. 1 BGB i.V.m. § 2 Nr. 2 LBtG NW, Nr. 2.2 der Richtlinien für die Anerkennung von Betreuungsvereinen des Landes NRW

Der Verein hat die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu gewährleisten, die für die Betreuungsarbeit geeignet sind. Die zulässige Belastung bei der Übertragung von Betreuungen hat sich dabei nach den persönlichen Voraussetzungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie den Anforderungen des jeweiligen Falles zu richten.

Zu beachten ist, dass der Verein mindestens eine hauptamtlich beschäftigte Fachkraft nachweisen muss, die eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder eine vergleichbare Qualifikation hat oder auf Grund der Persönlichkeit oder Lebenserfahrung geeignet ist, Betreuungen wahrzunehmen.

Die Personalvoraussetzungen können auch durch mehrere Teilzeitbeschäftigte mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens je 19 Stunden erfüllt werden. Der Verein hat sicherzustellen, dass eine kontinuierliche Betreuungsarbeit in Fällen der Abwesenheit, der Verhinderung oder des Ausscheidens von Fachkräften gewährleistet ist. Insgesamt darf dabei die Wochenstundenzahl der Teilzeitkräfte die Wochenstundenzahl einer vollen Stelle nicht unterschreiten.

Berichtspflichten

§ 1908 f Abs. 3 BGB i.V.m. § 2 Nr. 3 LBtG NW, Nr. 3.2 der Richtlinien für die Anerkennung von Betreuungsvereinen des Landes NRW

Anerkannte Betreuungsvereine müssen dem Landesbetreuungsamt (LBA) kalenderjährlich zum 31. März einen Tätigkeitsbericht über das Vorjahr vorlegen. Über anerkennungsrelevante Sachverhalte (Personalveränderungen, Satzungssänderungen, Vereinsregisterentriäge etc.) ist bei Bedarf ergänzend zu informieren.

Rechtsfähigkeit

§ 1908 f Abs. 1 BGB

Für die Anerkennung als Betreuungsverein kommen nur rechtsfähige Vereine in Betracht (eingetragene Vereine i.S. §§ 21, 55 ff BGB). Die Anerkennung als Betreuungsverein braucht jeder Verein, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Vereinsbetreuerinnen und -betreuer bestellen lassen oder selbst als Verein Betreuungen übernehmen will.

versicherung mit jeweils angemessenen Deckungssummen. Hinsichtlich der Angemessenheit der Höhe der Versicherungssummen wird auf die Mindestsummen in § 114 WG verwiesen. Diese betragen aktuell 250.000 Euro je Versicherungsfall und eine Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Pflicht zur Querschnittsarbeit

§ 1908 f Abs. 1 Nr. 2 und 2a BGB i.V.m. Nr. 2.2 der Richtlinien für die Anerkennung von Betreuungsvereinen des Landes NRW

Der Verein muss zudem gewährleisten, dass er sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer bemüht, diese in ihre Aufgaben einführt, fortbildet und sie sowie Bevollmächtigte berät. Zudem hat der Verein planmäßige Informationen über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen durchzuführen. Diese sog. Querschnittsaufgaben sind von den Fachkräften des Vereins mit einem angemessenen Anteil der regelmäßigen Wochenarbeitszeit wahrzunehmen. Zu beachten ist, dass die Querschnittsaufgaben verpflichtend von jedem anerkannten Betreuungsverein zu realisieren sind, unabhängig davon, ob Dritte (Land NRW, Kommune o.a.) diesen Aufgabenbereich finanziell fördern.

Pflicht zum Erfahrungsaustausch

§ 1908 f Abs. 1 Nr. 3 BGB i.V.m. Nr. 2.2 der Richtlinien für die Anerkennung von Betreuungsvereinen des Landes NRW

Der Verein hat ferner einen Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu ermöglichen. Zudem ist vom Verein zu gewährleisten, dass ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch auch zwischen den hauptamtlich Beschäftigten und den ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern des Vereins stattfindet.

Weitere Voraussetzungen

§ 1908 f Abs. 1 Nr. 1 BGB, § 1908 Abs. 3 BGB i.V.m. Nr. 2.2 der Richtlinien für die Anerkennung von Betreuungsvereinen des Landes NRW

Der Verein hat die Beaufsichtigung und Weiterbildung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewährleisten. Weiterhin muss der Verein über eine angemessene fürsorgliche, wirtschaftliche und personelle Leistungsfähigkeit verfügen. Es muss zudem sichergestellt werden, dass der Verein seine Aufgaben frei von rechtlichen Bindungen ohne Interessens-Kollisionen versehen und die übertragenen Aufgaben, insbesondere auch die Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher betreuender Personen, dauerhaft wahrnehmen kann. Vom Verein ist ferner eine ordnungsgemäße Kassen-, Wirtschafts- und Vermögensverwaltung sowie eine unabhängige Prüfung der Rechnungslegung vor der Entlastung sicherzustellen.